



Gemeinde Heitenried

---

# **Reglement betreffend die Ableitung und Reinigung von Abwässern**

---

Heitenried, 2. April 2004



# Reglement betreffend die Ableitung und die Reinigung von Abwasser

Die Gemeindeversammlung von Heitenried gestützt:

- auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG);
- auf die Gewässerschutzverordnung GSchV vom 15. Dezember 1998;
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);
- auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1** Dieses Reglement bezweckt innerhalb der Gemeinde die Ableitung und die Reinigung der Abwässer sicherzustellen. Der Begriff Abwässer umfasst zwei Kategorien, nämlich:

*Zweck*

1. Schmutzwasser (verschmutztes Abwasser)  
also alles Abwasser aus Haushalten, Gewerben und Industrie das gereinigt werden muss, d.h. entweder

- a) der öffentlichen ARA zugeführt
- b) in private Kläranlagen gelangt
- c) in Güllengruben gelangt

2. Meteorwasser (unverschmutztes Abwasser)  
also alles Abwasser, das ungereinigt abgeleitet wird.  
Also Regenwasser – Schmelzwasser – Drainage –  
Brunnenwasser – Quelfassungen – Reservoirüberläufe  
usw. von überbauten und nicht überbauten Grundstücken inklusive Strassen.

**Art. 2** Dieses Reglement gilt für alle an öffentlichen und privaten Abwasserleitungs- und Abwasserreinigungsanlagen angeschlossenen Bauten sowie für alle angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücke.

*Geltungsbereich*

- Art. 3** <sup>1</sup> Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung der Abwässer notwendigen öffentlichen Anlagen. *Bau und Unterhalt öffentlicher Anlagen*
- <sup>2</sup> Diese Anlagen werden auf der Grundlage eines Generellen Entwässerungsprojektes (GEP) sowie eines Bauprojektes erstellt.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde kann bereits bestehende Anlagen übernehmen, sofern sie den Vorschriften entsprechen.
- <sup>4</sup> Für die Abwasserreinigung beteiligt sich die Gemeinde im Rahmen des Gemeindeverbandes ARA Taverna an der Abwasserreinigungsanlage der ARA Sensetal.
- Art. 4** <sup>1</sup> Reicht ein Eigentümer oder Nutzniesser ein Baugesuch für einen Sektor ein, dessen Ueberbauung den Bau eines Sammelkanals nicht unmittelbar rechtfertigt, so kann der Gemeinderat den Gesuchsteller verpflichten die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Ableitungs- und Reinigungsanlagen vollumfänglich oder teilweise zu übernehmen. *Vorfinanzierung*
- <sup>2</sup> Eine eventuelle Rückerstattung der Baukosten wird vertraglich zwischen der Gemeinde und dem Gesuchsteller geregelt.
- Art. 5** <sup>1</sup> Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. *Ueberwachung der Anlagen*
- <sup>2</sup> Dieser kann die Ausführung der Aufgabe einer Dienstabteilung, einer Kommission oder an Fachleute übertragen.
- <sup>3</sup> Die Zuständigkeiten des kantonalen Amtes für Umwelt (nachstehend das Amt), welche von der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

## II. Anschlüsse

- Art. 6** Die rechtlichen Anschlussbedingungen sind im Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer sowie in der entsprechenden Verordnung festgelegt. *Rechtliche Anschlussbedingungen*
- Art. 7** Anschlusspflichtig sind alle im Kanalisationsbereich liegenden, überbauten oder nicht überbauten Grundstücke. *Anschlusspflicht*
- Art. 8** Der Gemeinderat setzt die Fristen für den Anschluss von überbauten oder erschlossenen Grundstücken an das öffentliche Kanalisationsnetz fest. *Anschlussfristen*
- Art. 9** Die Anschlüsse an das Kanalisationsleitungsnetz und die Kontrollschächte werden gemäss den Normen und Richtlinien der Berufsverbände (SIA, VSA) und des Amtes ausgeführt. *Technische Anschlussvorschriften*
- Art. 10** <sup>1</sup> Nicht verunreinigtes und ständig fliessendes Wasser (Drainage- und Brunnenwasser, Wasser aus Quellenfassungen oder Reservoirüberläufen) darf nicht der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden. *Nicht verunreinigtes Wasser*
- <sup>2</sup> Es ist zu versickern, oder wenn dies aus geologischen Gründen nicht möglich ist, mit separater Leitung direkt über ein Rückhaltebecken dem Vorfluter (Bach- Flussläufe) zuzuleiten.
- <sup>3</sup> Bei geringen Wassermengen kann der Gemeinderat mit der Zustimmung des Amtes ausnahmsweise den Anschluss an die Schmutzwasserableitungsanlagen bewilligen.
- <sup>4</sup> Die Kosten zur Ableitung dieser Wasser gehen vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers oder Nutziessers.
- Art. 11** <sup>1</sup> In Zonen die im Trennsystem entwässert sind, muss alles Abwasser klar getrennt werden. *Trennsystem*
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Trennung von Schmutz- und Meteorwasser gehen zu Lasten des Eigentümers oder Nutziessers.
- Art. 12** <sup>1</sup> Die Bau- und Unterhaltskosten von privaten Abwas- *Kosten zu Lasten des Eigentümers*

seranlagen und Anschlüssen ans öffentliche Kanalisationsnetz gehen zu Lasten des Eigentümers oder des Nutzniessers *oder Nutzniessers*.

- <sup>2</sup> Die Bau- und Unterhaltskosten der auf öffentlichem Grund erstellten privaten Anschlüsse gehen zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers. In diesem Fall kann die Gemeinde den Bau der Anschlüsse selbst übernehmen, an Dritte übertragen oder dem Eigentümer oder Nutzniesser zur Ausführung durch ein Unternehmen überlassen.

**Art. 13** Für die Erstellung oder Aenderung einer privaten Abwasseranlage bedarf es einer Baubewilligung gemäss den Vorschriften des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes und dessen Ausführungsverordnung.

*Baubewilligung*

**Art. 14** <sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet die Kontrolle der Anlagen an.

*Kontrolle der Anlagen*

- <sup>2</sup> Bei allen Neubauten oder Abänderungen, die Anschlüsse ans öffentliche oder private Kanalisationsnetz betreffen, hat der Eigentümer oder Nutzniesser vor dem Zuschütten der Gräben die Gemeinde zur Abnahme der Leitungen zu benachrichtigen. Bei der Abnahme hat der Eigentümer der Gemeinde einen Situationsplan mit eingezeichneter und vermasster Führung der Anschluss- und Ableitungen ausserhalb des Gebäudes abzugeben. Dies dient der Aktualisierung des GEP. Werden die Gräben vor der Abnahme durch die Gemeinde zugeschüttet, so wird der Graben auf Kosten der Eigentümer oder Nutzniesser erneut geöffnet und die Freilegung der Leitungen vorgenommen.

- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet bei Bedarf zu Lasten des Eigentümers oder Nutzniessers Dichtigkeitsprüfungen an.

- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die privaten Ableitungen und Reinigungsanlagen jederzeit kontrollieren. Bei Vorliegen von Mängeln kann er deren Behebung oder Beseitigung anordnen.

- <sup>5</sup> Dem Gemeinderat ist der Zutritt zu den Anlagen jederzeit gestattet.

### III. Physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit der Abwässer

- Art. 15** Die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit der Abwässer muss der in der einschlägigen Bundesverordnung geforderten Beschaffenheit entsprechen. *Beschaffenheit*
- <sup>1</sup> Es ist verboten, Substanzen in die Kanalisation ab zu leiten, welche die Anlagen beschädigen, den Reinigungsprozess im Klärwerk behindern oder die Qualität des Klärschlammes beeinträchtigen könnten. *Einleitungsverbot*
- <sup>2</sup> Insbesondere ist es verboten, folgende Substanzen in die Kanalisation zu leiten:
- Abwässer, die nicht den Vorschriften der Gewässerschutzverordnung entsprechen;
  - feste und flüssige Abfälle;
  - giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen;
  - explosions- oder feuergefährliche Substanzen, wie Benzin, Lösungsmittel, etc.;
  - Säuren und Basen;
  - Öle, Fette, Emulsionen;
  - feste Stoffe, wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Haushaltsabfälle, Textilien, zementhaltige Schlämme, Metallspäne, Schleifrückstände, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, etc.
  - Gase und Dämpfe jeglicher Art;
  - Gülle, Mistwasser, Silosaft;
  - Molke, Blut, Obst- und Gemüseabfälle und andere Abfälle aus der Nahrungsmittel- und Getränkeherstellung (mit Ausnahme der von Fall zu Fall genehmigten Mengen);
  - Ausserdem ist es verboten, Substanzen zu verdünnen oder zu zerkleinern und dann in die Kanalisation abzuleiten.
- Art. 16** <sup>1</sup> Für Abwässer, die den Anforderungen der Bundesverordnung nicht genügen, kann jederzeit eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die Kanalisation verlangt werden. *Vorbehandlung*
- <sup>2</sup> Die Kosten für die Vorbehandlung gehen zu Lasten des Verursachers.

**Art. 17** Der Gemeinderat kann mit der Zustimmung des Amtes auf die Forderung nach einer Vorbehandlung verzichten, wenn die Ableitung und die Reinigung der Abwässer kein Problem für die öffentlichen Abwasseranlagen darstellt.

**Befreiung**

**Art. 18** <sup>1</sup> Sollte durch das Einleiten von Abwässern das nicht den Anforderungen der Bundesverordnung entspricht, an den öffentlichen Abwasseranlagen Schäden entstehen, so haftet der Verursacher gegenüber der Gemeinde für die daraus entstehenden Kosten.

**Haftung**

<sup>2</sup> Der Eigentümer oder Nutzniesser haftet gegenüber der Gemeinde für Schäden infolge fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Unterhalt seiner Abwasseranlagen.

#### **IV. Finanzierung**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 19** <sup>1</sup> Die Eigentümer oder Nutzniesser von Liegenschaften sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, des Betriebs, des Unterhalts und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer von ihren überbauten oder nicht überbauten Grundstücken innerhalb und auch ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation zu beteiligen.

**a) Grundsatz**

<sup>2</sup> Alle Haushalte der Gemeinde sind verpflichtet, sich an der Finanzierung der Abwasseranlagen für die der Allgemeinheit dienenden öffentlichen Gebäuden und Anlagen zu beteiligen.

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Gemeinde ist für die Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen zuständig. Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzierungsplan, der folgende Einnahmen umfasst:

**b) Finanzierung der Anlagen**

- a) einmalige Abgaben (Anschlussgebühr und Mehrwertsbeitrag);
- b) regelmässige Benützungsgebühren (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr, Sondergebühren);
- c) Subventionen und andere Beiträge von Dritten.

<sup>2</sup> Die Beteiligung der Eigentümer oder Nutzniesser an

den Bau- und Betriebskosten der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartierplanes oder einer Erschliessung bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

**Art. 21** Grundlage der Erhaltung des Wertes der Abwasseranlagen ist die Kenntnis und die Beurteilung des Zustandes. Ziel der Werterhaltung ist, die Anlagen in einwandfreiem Zustand zu halten, sie allenfalls an neue Betriebsbedingungen anzupassen. Werterhaltung umfasst damit Überwachung, Unterhalt und Erneuerung der Anlagen und ihrer Ausrüstungen.

*c) Werterhaltung*

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass mittelfristig sowohl alle für Bau, Betrieb und Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten sowie die Kosten der Erneuerung der Abwasseranlagen (Amortisation des Wertes dieser Anlagen) aus den Einnahmen gedeckt werden können.

*d) Kostendeckung und Kostenermittlung*

<sup>2</sup> Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierung. Der Umfang dieser Zuweisungen steht im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.

**Art. 23** Die Summe der Wertminderungen (Amortisationen) und der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung beträgt mindestens :

*e) Amortisationsätze*

- 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Kanäle;
- 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts kommunaler und interkommunaler Sonderbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpwerke.

- Art. 24** Die Gebühr für den Anschluss eines überbauten Grundstückes (Gebäude) an die öffentliche Kanalisation wird wie folgt festgesetzt : *Einmalige Gebühren*
- Für Liegenschaften innerhalb und ausserhalb der Bauzonen welche neu anzuschliessen sind, werden die Gebühren wie folgt festgelegt : *Anschlussgebühren*
- a) Neuanschlüsse*
- <sup>1</sup> Grundgebühr  
Fr. 2'000.– je Wohnung, Studio, Gewerbebetrieb jeglicher Art, Büroraum, Wohnung in landwirtschaftlichen Bauten
  - <sup>2</sup> zusätzliche Gebühr  
Fr. 15.– pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche multipliziert mit der Ausnützungsziffer gemäss dem jeweils gültigen Zonenplan.
  - <sup>3</sup> Die vorangehenden Gebühren können durch den Gemeinderat auf Fr. 3000.- (Grundgebühr) und Fr. 25.- (zusätzliche Gebühr) angehoben werden. Die Anschlussgebühren bedürfen zur Anpassung den entsprechenden Kostennachweis gemäss der Verwaltungsrechnung.
- Art. 25** Für Grundstücke, die ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden und ausserhalb der Bauzone liegen, bestimmt der Gemeinderat die Gebühr nach den in Artikel 24 angegebenen Kriterien. *b) landwirtschaftliche Grundstücke*
- Art. 26** Im Falle eines direkten oder indirekten Anschlusses (durch Abfliessen an der Oberfläche) von nicht verschmutztem Regenwasser oder Fremdwasser an die öffentliche Schmutzwasser-Kanalisation wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben. Sie wird auf Fr. 1500.– festgelegt. Diese Gebühr kann durch den Gemeinderat bis auf Fr. 2000.- angehoben werden. *c) Anschlüsse von nicht verschmutztem Regenwasser*
- Art. 27** Der Gemeinderat erhebt einen Erschliessungsbeitrag für nicht überbaute Grundstücke in der Bauzone. Die Gebühr wird wie folgt festgelegt: Fr. 15.- pro m<sup>2</sup> Fläche multipliziert mit der Ausnützungsziffer des entsprechenden Zonenplanes. *d) Erschliessungsbeitrag*

- Art. 28** <sup>1</sup> Die in den Artikeln 24 bis 26 vorgesehene Gebühr wird erhoben nachdem der Anschluss an die öffentliche Kanalisation erfolgt ist. *Fälligkeiten der Gebühren*
- <sup>2</sup> Die in Art. 27 vorgesehene Gebühr wird 30 Tage nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation erhoben.
- Art. 29** Die in Artikel 27 vorgesehene Gebühr wird mit der Anschlussgebühr verrechnet: *Abzug*
- nach Ueberbauung des Grundstückes und Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation.
- Art. 30** Der Gemeinderat kann dem Pflichtigen Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühr für diesen eine untragbare Belastung darstellt. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen. *Härtefälle*
- Art. 31** <sup>1</sup> Die Benützungsgebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren und Sondergebühren) werden zur Deckung der mit den Anlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben. *Benützungsgebühren*
- <sup>2</sup> Die Aufteilung der Grundgebühren erfolgt nach folgendem Schlüssel und wird vom Gemeinderat alle zwei Jahre aufgrund der GEP-Berechnungen angepasst:
- 15 % Grundgebühr Abwasser öffentliche Gebäude und Anlagen
  - 35 % Grundgebühr Schmutzwasser
  - 50 % Grundgebühr Meteorwasser
- Art. 32** <sup>1</sup> Die Grundgebühr Abwasser für öffentliche Gebäude und Anlagen dient der Finanzierung der Werterhaltung (Erneuerung) und anderer fixen Kosten (Bauzinsen) von Abwasseranlagen. *Grundgebühren  
a) Grundgebühr  
Abwasser öffentliche Gebäude  
und Anlagen*
- <sup>2</sup> Diese Gebühr wird als Pauschalbetrag pro Haushalt erhoben und beträgt **Fr. 32.50** pro Haushalt.
- <sup>3</sup> Diese Grundgebühr kann durch den Gemeinderat auf max. Fr. 60.- erhöht werden.

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Grundgebühr Schmutzwasser dient der Finanzierung der Werterhaltung (Erneuerung) und anderer fixen Kosten (Bauzinsen) von Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Schmutzwasser. Der Pauschalbetrag beträgt pro Wohnung **Fr. 77.-**.

*b) Grundgebühr  
Schmutzwasser*

<sup>2</sup> Diese Gebühr wird bei allen Grundeigentümern pro Wohnung erhoben, deren (angeschlossene) überbaute Grundstücke sich im Bereich der öffentlichen Kanalisationen befinden.

<sup>3</sup> Diese Grundgebühr kann durch den Gemeinderat auf max. Fr. 110.- pro Wohnung erhöht werden.

**Art. 34** <sup>1</sup> Die Grundgebühr Meteorwasser dient der Finanzierung der Werterhaltung und anderer fixen Kosten von Anlagen zur Ableitung und Rückhaltung von Meteorwasser. Sie wird wie folgt festgelegt: Fläche des Grundstückes, wobei für Grundstücke ausserhalb der Bauzone maximal 1200 m<sup>2</sup>, Landwirtschaftsbetriebe maximal 2000 m<sup>2</sup> derselben zur Berechnung beigezogen werden, multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge, für Heitenried mit 0.8 m<sup>3</sup>/m<sup>2</sup> definiert, multipliziert mit einem Faktor von **Fr. 0.225**.

*c) Grundgebühr  
Meteorwasser*

<sup>2</sup> Diese Gebühr wird bei allen Grundeigentümern erhoben.

<sup>3</sup> Der Faktor dieser Grundgebühr kann durch den Gemeinderat auf max. Fr. 0.40 erhöht werden.

<sup>4</sup> Die Grundgebühr Meteorwasser wird reduziert oder erlassen, sofern der Grundeigentümer nachweist, dass er den Abfluss von Meteorwasser in die öffentliche Kanalisation in wesentlichem Ausmass und dauerhaft reduziert oder den Abfluss von Meteorwasser in die öffentliche Kanalisation vollständig unterbunden hat. Der Gemeinderat legt im Einzelfall die Reduktion des Tarifs fest.

**Art. 35** <sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr Schmutzwasser beträgt **Fr. 1.40** pro m<sup>3</sup> des verbrauchten Wasservolumens gemäss Zähler.

*d) Verbrauchsge-  
bühr Schmutz-  
wasser*

Bei zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzten Gebäuden wird nur der Wasserverbrauch im Wohnbereich angerechnet. Sie dient der Deckung der Unter-

halts- und Betriebskosten der Abwasseranlagen (variable Kosten).

<sup>2</sup> Falls auf eine Wasserversorgung aus einer privaten Quelle zurückgegriffen wird, oder falls kein Zähler angebracht ist, wird ein Schätzwert (eine gleichwertige Situation) als Berechnungsgrundlage für die Gebühren angenommen. Der Gemeinderat ist für diese Schätzung zuständig. Im Bestreitungsfall kann er eine hydraulische Messung zu Lasten des Benutzers anordnen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Verbrauchsgebühr bis zu einer Höhe von **Fr. 2.50** pro m<sup>3</sup> anheben, entsprechend der Entwicklung der Betriebskosten.

**Art. 36** <sup>1</sup> Anstelle der in Art. 35 vorgesehenen Gebühr kann für die Abgabe industriell oder gewerblich verschmutzten Abwassers eine Sondergebühr erhoben werden. *e) Sondergebühr*

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Gebühr. Er berücksichtigt dabei den Verschmutzungsgrad des Abwassers und das abgegebene Volumen. Der Verschmutzungsgrad bestimmt sich nach dem für die Haushalte normalerweise angenommenen Mittel. Der Verschmutzungsgrad wird dabei für 2/3 gezählt, das Volumen für 1/3. Der Gemeinderat kann im Bestreitungsfall zu Lasten der Gebührenpflichtigen eine Untersuchung zur Feststellung des Verschmutzungsgrades verlangen.

## V. Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren

**Art. 37** <sup>1</sup> Der Gemeinderat erhebt für ihre Dienste, die eine Prüfung der Pläne sowie ein oder zwei Kontrollen der Anlagen an Ort und Stelle umfassen, eine Verwaltungsgebühr auf der Grundlage des Reglements über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1992. *a) Im Allgemeinen*

<sup>2</sup> Innerhalb der in Abs. 1 vorgesehenen Beträge wird die Verwaltungsgebühr nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem Umfang der von der Gemeindeverwaltung geleisteten Arbeit festgesetzt.

- Art. 38** <sup>1</sup> Sind wegen besonderer Umstände oder unvollständiger Pläne mehrere Kontrollen an Ort und Stelle oder Expertisen erforderlich, kann der Gemeinderat für die daraus entstehenden Kosten eine zusätzliche Gebühr von höchstens Fr. 5000.– verlangen. *b) Zusatzkontrollen*
- <sup>2</sup> Gleich verhält es sich für nachträgliche Kontrollen von Abwasseranlagen.

## **VI. Verzugszinsen, Bussen und Rechtsmittel**

- Art. 39** Auf nicht fristgerecht bezahlten Gebühren und Beiträgen wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für Hypotheken ersten Ranges der Freiburger Kantonalbank geschuldet. *Verzugszinsen*
- Art. 40** <sup>1</sup> Jede Zuwiderhandlung gegen Art. 6-18 des vorliegenden Reglements wird durch eine Busse von **Fr. 100.- bis Fr. 1'000.-** geahndet. *Zuwiderhandlungen, Bussen*
- <sup>2</sup> Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.
- Art. 41** <sup>1</sup> Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglements sind begründet und schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Einsprachen, welche eine Gebühr des vorliegenden Reglements betreffen, sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung einzureichen. *Rechtsmittel*
- <sup>2</sup> Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides beim Oberamtmann Rekurs eingelegt werden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

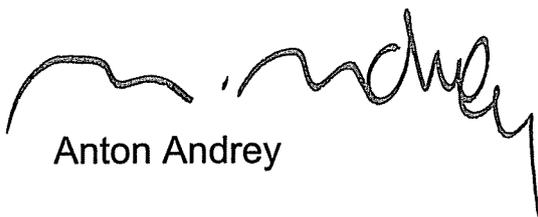
- Art. 42** Bestimmungen, die diesem Reglement vorausgegangen sind und ihm zuwiderlaufen, sind aufgehoben. *Aufhebung*
- Art. 43** Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Raumplanungs-, Umwelt und Baudirektion in Kraft. *Inkrafttreten*

Angenommen von der Gemeindeversammlung von Heitenried am 2. April 2004.

**Beschluss**

Der Gemeindegeschreiber:

Der Ammann:



Anton Andrey



Walter Fasel

Genehmigt durch die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

**Beschluss**

Freiburg, - 4 JUNI 2004



Der Staatsrat-Direktor:

